

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 20

- **Brandschaden am Kfz – Anforderung an den Vortrag zu Vorschäden im Prozess**
BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18

Der Kläger erwarb zusammen mit seiner Ehefrau am 19.09.2013 einen Maserati Quattroporte. Das Fahrzeug verbrachte er mit einem Überführungskennzeichen in eine Tiefgarage. Dort geriet am 24.12.2013 gegen 23:49 Uhr ein daneben geparkter VW-Bus in Brand. Deshalb brannte auch der Maserati in Folge vollständig aus. Ursache war wohl ein technischer Defekt am VW-Bus. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Restliche Reparaturkosten sind zu erstatten**
AG Dinslaken, Urteil vom 07.04.2020, AZ: 30 C 402/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten. Insbesondere stehen die Kosten für eine Sicht- und Funktionsprüfung, Probefahrt, den Zulassungsdienst der Werkstatt, Entsorgungskosten sowie Verbringungs- und Reinigungskosten im Streit. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Sachverständigenhonorar ist anhand der BVSK-Honorarbefragung zu ermitteln**
AG Gifhorn, Urteil vom 02.01.2020, AZ: 33 C 648/19

In dem vor dem AG Gifhorn entschiedenen Verfahren klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Er begehrt die Freistellung aus der streitbefangenen Sachverständigenrechnung in Höhe restlicher 22,07 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach fest. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstatt- und Prognoserisiko liegt bei Schädigerversicherung, Erstattung gekürzten Fahrzeugschadens nach Reparatur, Bereitstellungskosten und Kosten der Rechnungsprüfung erstattbar**
AG Nördlingen, Urteil vom 29.04.2020, AZ: 3 C 280/19

Der Kläger erlitt am 19.11.2018 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Er beauftragte ein Gutachten zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens. Die DEKRA ermittelte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 2.267,60 €. Für das Gutachten wurden 696,21 € berechnet, worin 90,00 € netto als Fremdrechnungsbetrag für Dienstleistungen des mit der Reparatur beauftragten Markenbetriebs im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung (Übernahme des Fahrzeugs und Beauftragung eines Sachverständigen, Terminierung der Besichtigung und Vorbereitung der Papiere, Übergabe der Papiere an den Sachverständigen und Bereitstellung Werkstatt und Kfz-Meister) enthalten waren. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Brandschaden am Kfz – Anforderung an den Vortrag zu Vorschäden im Prozess**
BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18

Hintergrund

Der Kläger erwarb zusammen mit seiner Ehefrau am 19.09.2013 einen Maserati Quattroporte. Das Fahrzeug verbrachte er mit einem Überführungskennzeichen in eine Tiefgarage. Dort geriet am 24.12.2013 gegen 23:49 Uhr ein daneben geparkter VW-Bus in Brand. Deshalb brannte auch der Maserati in Folge vollständig aus. Ursache war wohl ein technischer Defekt am VW-Bus.

Der Kläger verlangte vom beklagten Haftpflichtversicherer zum VW die Erstattung des Verkehrswerts des Maserati in Höhe von 25.500,00 €. Der Verkehrswert habe dem von ihm bezahlten Kaufpreis entsprochen (ebenfalls 25.500,00 €).

Die Beklagte legte allerdings ein Sachverständigengutachten vom 17.07.2013 vor, aus welchem sich ergab, dass das Fahrzeug am 14.07.2013 einen Unfallschaden erlitten hatte. Der Sachverständige, welcher den Maserati in diesem Zusammenhang am 16.07.2013 besichtigte, stellte einen Wiederbeschaffungswert von 25.000,00 €, einen Restwert von 5.400,00 € sowie Reparaturkosten von 41.339,76 € (jeweils brutto) fest. Es lag also ein wirtschaftlicher Totalschaden vor.

Der Kläger forderte seinen Schadenersatz zunächst vor dem LG Köln (AZ: 2 O 372/16) und sodann in der Berufung vor dem OLG Köln (AZ: 18 U 148/17) und unterlag in beiden Instanzen. Auf die Berufung des Klägers hin erließ der BGH den entsprechenden Beschluss und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Aussage

Der BGH stellte fest, dass klägerseits im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zu Recht geltend gemacht wurde, dass das Berufungsgericht mit seinen Ausführungen den Kläger in entscheidungserheblicher Weise in seinem aus Art. 103 Abs. 1 GG folgenden Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hat. Das Berufungsgericht habe die an eine hinreichende Substantiierung des Klagevortrags zu stellenden Anforderungen überspannt und den vom Kläger angebotenen Zeugenbeweis zu Unrecht nicht erhoben.

Grundsätzlich ging der BGH allerdings davon aus, dass es Aufgabe des Klägers sei, die Voraussetzungen des Vorliegens eines Sachschadens zu beweisen. Dem Kläger komme hier zwar § 287 ZPO zugute (Beweiserleichterung beim Nachweis der Schadenhöhe). Diese Vorschrift erleichtere dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung. Allerdings benötige der Tatrichter auch für die Schadensschätzung nach dieser Vorschrift greifbare Tatsachen. Zur Problematik eines vorhandenen Vorschadens stellte der BGH sodann fest:

„b) Soweit der Geschädigte behauptet, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und die beschädigte Sache in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann es ihm jedoch nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Er ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Darin kann weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis gesehen werden (vgl. BGH, Urteil vom 13. Juli 1988 - IVa ZR 67/87, NJW-RR 1988, 1529, juris Rn. 7; Senatsurteil vom 10. Januar 1995 – VI ZR 31/94, NJW 1995, 1160, juris Rn. 17).“

Die Anforderungen an die Substantiierung des Sachvortrages hingen vom Kenntnisstand der Partei ab. Nur wenn eine Partei ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen "aufs Geratewohl" oder "ins Blaue hinein" aufstelle, sei ein solches Vorgehen der Partei unzulässig.

Das Berufungsgericht hätte dem vom Kläger angebotenen Zeugenbeweis zur Reparatur eventuell vorhandener Vorschäden nachgehen müssen. Nicht verlangt werden konnte vom Kläger, darzulegen, welche Reparaturmaßnahmen im Einzelnen unternommen worden waren.

Praxis

Es ist ja mittlerweile gängige Praxis der Versicherer, mit einem Fahrzeug erlittene und erstattete Unfallschäden anonymisiert in einer Datenbank abzuspeichern. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, welcher seine Schadenersatzansprüche gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung geltend macht, ist damit immer häufiger dem Einwand der Versicherung ausgesetzt, es hätte ein Vorschaden vorgelegen, welcher bei der Bestimmung des durch den Unfall entstandenen Fahrzeugschadens berücksichtigt hätte werden müssen. Dem Geschädigten wird dann auferlegt, nachzuweisen, dass dieser Vorschaden sach- und fachgerecht repariert wurde.

Hat der Geschädigte zum Beispiel das verunfallte Fahrzeug vorher erworben und wurde ihm bei dem Kauf überhaupt nicht eröffnet, dass an dem Fahrzeug bereits ein Vorschaden entstanden war, kann er hier in Beweisschwierigkeiten geraten.

Der BGH stärkt hier die Rechte des Geschädigten, welcher nicht im Einzelnen vortragen muss, welcher Vorschaden wie repariert wurde. Benennt z.B. der Geschädigte Zeugen für die Behebung des Vorschadens, ohne diesen näher zu bezeichnen, so muss das Gericht diesem Zeugenbeweis nachgehen und darf ihn nicht als unzulässigen Ausforschungsbeweis ablehnen.

Dies verkannte im konkreten Fall sowohl das LG als auch das OLG Köln. Der Rechtsstreit wurde vor diesem Hintergrund zurückverwiesen und wird unter Berücksichtigung der Hinweise des BGH neu verhandelt.

- **Restliche Reparaturkosten sind zu erstatten**
AG Dinslaken, Urteil vom 07.04.2020, AZ: 30 C 402/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten. Insbesondere stehen die Kosten für eine Sicht- und Funktionsprüfung, Probefahrt, den Zulassungsdienst der Werkstatt, Entsorgungskosten sowie Verbringungs- und Reinigungskosten im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG Dinslaken kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dabei sind diejenigen Kosten zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei nicht nur durch Ausmaß und Art des Schadens, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten durch seine Abhängigkeit von Fachleuten regelmäßig Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs.2 S.1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht beeinflussbaren Einflussphäre stattfinden muss. Dem Geschädigten soll ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen.

Lässt der Geschädigte – wie in diesem Fall – sein Fahrzeug reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der eingegangenen Reparaturkosten. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze sind die hier geltend gemachten Aufwendungen des Klägers als erforderlich anzusehen.

„Die Sicht-/Funktionsprüfung ist ein wichtiger Arbeitsschritt, der gesondert abzurechnen ist. Auch die Probefahrt ist erforderlich gewesen. Denn auch wenn überwiegend Karosseriearbeiten durchgeführt wurden, muss von den Arbeitern überprüft werden, ob die bearbeiteten Karosserieteile während der Fahrt vibrieren oder Geräusche von sich geben.

Die Kosten für den Zulassungsdienst der Werkstatt und für die neuen Kennzeichen sind nicht überhöht, §287 ZPO.

Die Entsorgungskosten sind zu ersetzen. Die Entsorgung von Alteilen ist kostenpflichtig. Die Beklagte hat unsubstantiiert behauptet, dass die Hersteller Alteile kostenlos entgegen nehmen.

Die Verbringungskosten in Höhe von insgesamt 270,00 € sind zu ersetzen. Die Kosten für die Verbringung zu einer Fremdlackiererei gehören wie die Kosten des Lackieren selbst zu dem zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs, 2 S. 1 BGB, wenn und soweit diese erforderlich sind. Ob die hier in Rechnung gestellten Verbringungskosten der Höhe nach angemessen sind, kann dahinstehen. Sie sind jedenfalls nicht als derart überhöht anzusehen, dass vom dem Kläger im Rahmen seiner Schadengerührungspflicht zu verlangen gewesen wäre, diese einzelne Rechnungsposition gegenüber der Reparaturwerkstatt zu beanstanden. Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

(...)

Daneben sind auch die Reinigungskosten unfallbedingt erstattungsfähig. Das Gericht hält es für lebensnah, dass mit der Durchführung der hier unstreitig unfallbedingt erforderlichen umfangreichen Reparaturmaßnahmen eine Verschmutzung des Klägerfahrzeugs verbunden ist.“

Praxis

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, sind die durch die Reparurrechnung belegten Aufwendungen in der Regel ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der geforderten Reparaturkosten im Sinne des § 249 Abs. 1 S.2 BGB und dem Geschädigten zu erstatten. Auf die Frage, ob die Rechnung bereits bezahlt ist, kommt es hierbei nicht an.

- **Sachverständigenhonorar ist anhand der BFSK-Honorarbefragung zu ermitteln**
AG Gifhorn, Urteil vom 02.01.2020, AZ: 33 C 648/19

Hintergrund

In dem vor dem AG Gifhorn entschiedenen Verfahren klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Er begehrt die Freistellung aus der streitbefangenen Sachverständigenrechnung in Höhe restlicher 22,07 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach fest.

Aussage

Die Kosten für einen Sachverständigen zur Schadenfeststellung gehört zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Kosten. Dem Kläger sind die restlichen Kosten zu ersetzen.

Zur Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars bedient sich auch das AG Gifhorn der Honorarbefragung des BFSK. Diese ist taugliche Bemessungsgrundlage. Aufgrund dieser Befragung sind die hier angesetzten Kosten von 30,00 € zur Fehlerspeicherauslese angemessen. Sofern eine Fehlerspeicherauslese stattgefunden hat, ist diese auch von der Beklagten zu ersetzen.

Darüber hinaus macht der Kläger Fahrtkosten des Sachverständigen im Rahmen einer Pauschale von 30,00 € geltend. Diese Pauschale scheint jedoch nur dann angreifbar, wenn die konkret gefahrenen Kilometer abgerechnet mit der Berechnungsgrundlage von 0,70 € eine Gesamtsumme weit unter den veranschlagten 30,00 € ergeben würden. Dies scheint vornehmlich allerdings nicht der Fall, zumal die Beklagte lediglich einwendet, dass 0,30 € pro Kilometer zu berechnen sind. Dem ist jedoch nicht zu folgen.

Notwendige Kosten sind darüber hinaus auch Kosten für die Restwertbörse. Es steht der Schadenminderungspflicht nicht entgegen, wenn der Sachverständige im konkreten Fall die entgeltpflichtigen Börsen benutzt. In diesem Fall gehören diese Kosten zu zusätzlichen Aufwendungen, die nicht mit dem Grundhonorar abgegolten sind.

Fotokosten in Höhe von 2,00 € und Kopierkosten von 0,50 € je Seite sind derweil ebenfalls erstattungsfähig und nicht überzogen. Sie entsprechen auch der BFSK-Honorarbefragung. Dass die BFSK-Befragung in diesen Punkten untauglich zur Beurteilung der Angemessenheit ist, ist nicht ersichtlich.

Offenkundig sind auch Porto- und Telefonkosten nicht mit dem Grundhonorar des Sachverständigen abgegolten, da sie mit der konkreten Sachverständigenarbeit der Begutachtung und Ermittlung des Schadens nebst Niederlegung im Gutachten nichts zu tun haben. Da sich die Kosten vorliegend auf 1,55 € belaufen und nicht auf den Pauschalsatz von 15,00 €, sind diese ohne Beanstandung ersatzfähig.

Praxis

Auch in Bezug auf die abgerechneten Nebenkosten ist die BFSK-Honorarbefragung ein wichtiges Instrument. Sie orientiert sich an dem JVEG und weist darüber hinaus auch diejenigen Kosten und Positionen aus, welche nicht mit dem Grundhonorar abgegolten sind. Sie gehören zu zusätzlichen Kosten, die dem Sachverständigen neben seiner eigentlichen Tätigkeit angefallen sind. Diese sind auch vom Schädiger bzw. seiner Haftpflichtversicherung zu ersetzen.

- **Werkstatt- und Prognoserisiko liegt bei Schädigerversicherung, Erstattung gekürzten Fahrzeugschadens nach Reparatur, Bereitstellungskosten und Kosten der Rechnungsprüfung erstattbar**

AG Nördlingen, Urteil vom 29.04.2020, AZ: 3 C 280/19

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 19.11.2018 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Er beauftragte ein Gutachten zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens. Die DEKRA ermittelte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 2.267,60 €. Für das Gutachten wurden 696,21 € berechnet, worin 90,00 € netto als Fremdrechnungsbetrag für Dienstleistungen des mit der Reparatur beauftragten Markenbetriebs im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung (Übernahme des Fahrzeugs und Beauftragung eines Sachverständigen, Terminierung der Besichtigung und Vorbereitung der Papiere, Übergabe der Papiere an den Sachverständigen und Bereitstellung Werkstatt und Kfz-Meister) enthalten waren.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) die Sachverständigenkosten in Höhe der Fremdrechnung. Bei den Reparaturkosten beauftragte sie einen Prüfbericht und kürzte die geltend gemachten konkreten Reparaturkosten in Höhe von 2.362,41 € um 366,21 €.

Für die dadurch notwendige ergänzende Stellungnahme in Form einer Rechnungsprüfung berechnete das Sachverständigenbüro weitere 72,26 €. Auch diese wurden von der Beklagten nicht anerkannt.

Die Klage vor dem AG Nördlingen des Geschädigten war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Nördlingen sah sämtliche Ansprüche des Klägers als Geschädigtem als gegeben an und begründete dies damit, dass der Kläger nicht Werklohn einforderte, sondern erforderlichen Wiederherstellungsaufwand. Zum Anspruch des Klägers führte das AG Nördlingen wörtlich aus:

*„Sein Anspruch ist auf **Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags** und nicht etwa auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet.“*

Diesen Schaden könne der Kläger allerdings nur in den Grenzen des Erforderlichen verlangen. Er sei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen könne.

Hierbei sei allerdings Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten - zu nehmen (sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung).

Die konkreten Aufwendungen, wie sie durch eine Reparaturrechnung belegt wurden, sah das Gericht als aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten an. Selbst wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten unangemessen seien, könnten sie für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwands herangezogen werden.

Der Schädiger trage sowohl das Prognose- als auch das Werkstattisiko. Ein Auswahlverschulden auf Klägerseite sei nicht erkennbar gewesen. Beauftragt mit der Reparatur war hier ein Markenfachbetrieb.

Das Gericht stützte seine Entscheidung auch auf die weitere Stellungnahme des Sachverständigen vom 25.09.2019 (Rechnungsprüfung), in welcher die Angemessenheit, Erforderlichkeit und Ortsüblichkeit der Reparaturkosten bestätigt wurden. Die Kürzungen bezogen sich auf Verbringungskosten, Lackier- und Ersatzteilkosten.

Das Gericht sah auch die zusätzlichen Kosten für Fremdleistungen im Gutachten – berechnet in Höhe von 90,00 € netto – für die Zuarbeit des Reparaturbetriebs an den Sachverständigen als ersetzbar an. Hierzu das AG Nördlingen wörtlich:

„Da nicht jeder Sachverständige über eine eigene Hebebühne verfügt, darf er sich insoweit fremder Hilfe bedienen. Die der Werkstatt hierbei entstandenen Kosten darf diese dem Geschädigten in Rechnung stellen. Es kommt dabei entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf an, dass der Auftrag zur Begutachtung durch die Werkstatt erteilt wurde. Fest steht, dass die Hebebühne in dem Zeitraum, in dem sie vom Sachverständigen (zur Erstellung des Gutachtens für den geschädigten Kläger) genutzt wurde, für die Werkstatt nicht verfügbar war. Hätte der Sachverständige über eine eigene Hebebühne verfügt, hätte er hierfür entstandene Kosten ebenfalls dem Geschädigten in Rechnung stellen können (vgl. AG Hamburg-Altona, Urt. v. 26.09.2019 - 318c C 25/19).“

Das AG Nördlingen war dahingehend der Ansicht, dass derartige Bereitstellungskosten in der Abrechnung des Sachverständigen und nicht etwa in der Reparaturrechnung aufzunehmen sind.

Das Gericht sprach auch die Sachverständigenkosten für die ergänzende Stellungnahme in Höhe von 72,26 € zu und stellte hierzu fest, dass der Kläger durch die Vorlage von Kontoauszügen samt Überweisungsbelegen nachgewiesen habe, dass diese beglichen wurden.

Die Beklagte wurde allerdings nur Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Schadenersatzanspruchs des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt wegen Vornahme unnötiger Reparaturarbeiten bzw. wegen Abrechnung nicht vorgenommener Leistungen am Unfallfahrzeug verurteilt. Dieser Grundsatz des Vorteilsausgleichs sei von Amts wegen zu beachten.

Praxis

Das Urteil des AG Nördlingen orientiert sich streng an dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn und Zweck der schadenersatzrechtlichen Regelung des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Häufig wird verkannt, dass der Geschädigte von der Schädigerversicherung nicht konkrete Reparaturkosten einfordert, sondern eben Schadenersatz. Die Höhe des berechtigten Schadenersatzes bestimmt sich hierbei nicht aus der Sicht eines Sachverständigen, sondern aus der Sicht des Geschädigten selber. Ein starkes Indiz für die Ersetzbarkeit dieser Kosten ist, dass der Geschädigte ein Gutachten beauftragt und auf Basis dieses Gutachtens dann auch die Reparatur durchführen lässt.

Kann dem Geschädigten nicht ausnahmsweise ein sogenanntes Auswahl- oder Überwachungsverschulden vorgeworfen werden, so muss der Schädiger gegenüber ihm auch diejenigen Reparaturkosten ersetzen, welche unter Umständen nicht notwendig bzw. ortsüblich

waren. Denn andernfalls würde wiederum dem Geschädigten das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko aufgebürdet.

Zu begrüßen ist auch die klare Feststellung des AG Nördlingen, dass sogenannte Bereitstellungskosten für die Erstellung des Gutachtens wie auch Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen bei Kürzungen der gegnerischen Versicherung zu erstatten sind. Dies galt im konkreten Fall umso mehr, nachdem die Rechnungsbeträge bereits bezahlt worden waren.

Oft hat der Geschädigte ohne eine solche ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen überhaupt keine Chance, gegen die Kürzungen der gegnerischen Versicherung anzugehen. Dann ist es auch konsequent, hierfür angefallene Kosten zuzusprechen. Diese wurden durch das Sachverständigenbüro auch angemessen berechnet.

In der Praxis stärkt das Urteil die Rechte des Geschädigten.